

Erscheint jede Woche

Donnerstag / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1,12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos. Alle Postanschriften nehmen Bestellungen entgegen.

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Veröffentlichungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene, Festzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 23. Juni**Anzeigen-Annahmestelle:**

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Gewerbl.-technische Bücherei (Offnungszeiten). — Nachruf. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. — Deutscher Handwerks- und Gewerbebekammertag. — Bericht des Mittel-deutschen Arbeitsnachweisverbandes über die Lage des Arbeitsmarktes im April 1917. — Neue Kriegsverordnungen. — Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau. — Aus Nassau. — Handwerkskammer Wiesbaden. — Anzeigen.

Ehrentafel

**Auf dem Felde der Ehre
sel:**

Grenadier Alfred Schmitz, Sohn des Mitgliedes Bäckermeister Joseph Schmitz zu Dohheim.

Ehre seinem Andenken!

**Mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse
wurde ausgezeichnet:**

Oberleutnant d. Inf. Fischer beim Stabe 243 (w.) Inf.-Division, Sohn des Oberingenieurs M. Fischer, Wiesbaden. Oberleutnant Fischer, Professor, Dr. Ing. Dozent an der Kgl. Techn. Hochschule in München ist seit Kriegsbeginn im Felde und geborener Wiesbadener.

**Das Eiserner Kreuz II. Klasse
erhielten:**

Bisfeldweibel und Offiziersaspirant Heinrich Scheibel, Sohn des Mitgliedes Schreinermeister Heinrich Scheibel in Wiesbaden.

Unteroffizier und Medakteur Jakob Altmeyer, Sohn des Mitgliedes Bäckermeister Jos. Altmeyer, Dohheim.

**Mit der hessischen Tapferkeits-
Medaille
wurde ausgezeichnet:**

Leutnant d. Inf. E. M. Lehmann, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Sohn des Mitgliedes Robert Lehmann in Oberreifenberg.

Dem Buchhändler Oskar Müller, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Teilhaber der Buchhandlung H. Heuß, Wiesbaden, wurde vom Herzog von Sachsen-Meiningen die Ehren-Medaille für Verdienste im Kriege verliehen.

**Gewerblich-technische Bücherei
des Gewerbevereins für Nassau
mit Lesesaal und Anlage der Patentschriften.
Wiesbaden, Rheinstraße 42.**

Offnungszeiten: Täglich mit Ausnahme von Samstags, nachm. von 3-6 Uhr.

Heute verschied nach längerem Leiden

**Herr Bauunternehmer und Beigeordneter
Johann Leifert**
zu Oberlahnstein.

Nach dem Tode unseres unvergeßlichen Ehrenmitgliedes Fabrikant Julius Schröder übernahm Herr Leifert in 1909 dessen Nachfolgerschaft, sowohl als Vorsitzender des Lokalgewerbevereins Oberlahnstein wie auch als Mitglied des Zentralvorstandes. Er hat das Erbe getreulich behütet, mit Umsicht und praktischem Verständnis für die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in uneigennütziger Weise für die Sache des Gewerbevereins gewirkt, bis seine Krankheit ihn veranlaßte, am 1. März 1917 von seinen Ämtern zurückzutreten. Er sollte sich der wohlverdienten Ruhe leider nicht lange erfreuen. Wir betrauern in dem Entschlafenen nicht nur den Verlust eines bewährten Mitarbeiters, sondern er war von uns auch als Mensch hochgeachtet und geschätzt. Sein Andenken wird in Ehren bleiben.

Wiesbaden, den 14. Juni 1917.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß an den Tagen, an denen die Volksschule den Unterricht wegen zu großer Hitze aussetzt, auch die eine oder die andere gewerbliche Fortbildungsschule keinen Unterricht erteilt. Wir weisen darauf hin, daß die Bestimmungen für Volksschulen betr. Sitzferien auf die gewerblichen Fortbildungsschulen keine Anwendung finden und besondere Anordnungen für diese Schulen nicht ergangen sind. Die Aussetzung des Unterrichts ist daher aus diesem Grunde unstatthaft und schon deswegen unangebracht, als den Schülern der Ausfall erst zu Beginn des Unterrichts angezeigt werden kann, nachdem sie bereits ihrer Beschäftigung in den Gewerbetrieben entzogen sind, wo heute jede verlorene Arbeitsstunde als ein Verlust bezeichnet werden muß.

Sitzferien an gewerblichen Fortbildungsschulen sind daher untersagt!

Wiesbaden, 20. Juni 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Deutscher handwerks- und Gewerbebekammertag.

Der geschäftsführende Ausschuss des Deutschen Handwerks- und Gewerbebekammertages hat am 31. Mai und 1. Juni d. J. in Danzig getagt, um eine für den Spätsommer d. J. geplante gemeinsame Tagung der deutschen Handwerks- und Gewerbebekammern vorzubereiten.

1. In erster Linie beschäftigte sich der Ausschuss mit der Beratung der Rohstoffversorgung des Handwerks für die Zeit der Uebergangswirtschaft aus dem Kriegs- in den Friedenszustand. Hierzu wurde folgender Beschluß gefaßt:

„1. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbebekammertag verlangt mit Nachdruck eine angemessene Vertretung des Handwerks beim Reichskommissar für die Uebergangswirtschaft.

2. Dem Handwerk ist während der Uebergangszeit von allen staatlich bewirtschafteten Rohstoffen ein bestimmter Anteil zu sichern.

Der auf das Handwerk entfallende Anteil soll unter Mitwirkung der Handwerkskammern baldigst ermittelt werden.

3. Zur Verteilung des auf das Handwerk entfallenden Anteils an Rohstoffen sind die geschäftlichen und wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks heranzuziehen.

Die Verdingungsstellen und wirtschaftlichen Abteilungen der Handwerkskammern sind zu Bezirkslieferungsverbänden, d. h. bezirksweisen

Bereinigungen der bestehenden gewerkschaftlichen und sonstigen rechts- und geschäftsfähigen Rohstoff- und Lieferungsverbindungen umzuwandeln. Diesen Bezirkslieferungsverbindungen sind die auf die Handwerker des Kammerbezirks entfallenden Rohstoffe von der Reichshölle zuzuteilen; sie haben ihrerseits vorbehaltlich einer weiteren zentralen Zusammenfassung in Anlehnung an die beruflichen Fachgruppen des Handwerks bei der Verteilung dieser Rohstoffe alle darauf Anspruch machenden Handwerker zu berücksichtigen.

4. Die Finanzierung der Rohstoffversorgung ist von den Bezirksverbänden und den in ihnen vereinigten Organisationen unter reiflicher Beachtung des Grundsatzes der Bezahlung durchzuführen. An Stelle des Warenkredits muß durch Inanspruchnahme der Kreditgenossenschaften der Geldkredit treten.

5. Der Ausbau der Organisation des Handwerks zur genossenschaftlichen Rohstoffversorgung ist mit allem Nachdruck zu fördern.

II. Hinsichtlich der Heranziehung des gewerblichen Nachwuchses zum Handwerk stellte der Ausschuß der Kammer des Tages die folgenden Forderungen auf:

A) Heranziehung des gewerblichen Nachwuchses zum Handwerk:

1. Die Fürsorge für einen geeigneten, an Zahl ausreichenden Nachwuchs im Handwerk bildet besonders bei der bevorstehenden Ueberleitung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft einen wesentlichen Bestandteil der Gewerbebeförderung.

2. In erster Linie haben seine beruflichen Vertretungen, die Handwerks- und Gewerkekammern, die pflichtgemäße Aufgabe, alle hierzu geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen.

3. Als solche kommen in Betracht:

a) Die planmäßige Aufklärung der aus der Schule entlassenen Jugend, sich nicht eileigentlich, oft nur vermeintlichen Vorteils wegen ohne Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen, ungelernten oder solchen Berufen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß schon an Ueberfüllung leiden.

b) Die Schaffung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die geeignet sind, die öffentliche Meinung zugunsten des Handwerks zu beeinflussen, z. B. Abhaltung von Ausstellungen und Prämiierungen gut ausgeführter Gesellen- und Lehrlingsarbeiten, die Vereinfachung von staatlichen Mitteln zur Gewährung von Unterstützung von Lehrlingen, die Gründung von Lehrlingsversicherungen und damit im Zusammenhang Herbeiführung einer durchgreifenden Regelung einer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Entlohnung der Lehrlinge.

c) Während der Uebergangszeit empfiehlt es sich, die in den Kriegsbetrieben mit praktischer Arbeit zugebrachte Zeit auf die Lehrzeit anzurechnen.

B) Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung:

Der 18. Deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag beschließt:

1. Die Pflege der Berufsberatung und Berufsvermittlung für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts ist sowohl im Interesse der Jugendlichen als auch besonders im Interesse unserer Volkswirtschaft dringend geboten, damit der Lückentaste immer an die für ihn passendste Stelle gesetzt wird.

Ziel der Beratung ist die Einordnung der Jugendlichen in den Beruf je nach Eignung und Neigung unter dem Gesichtspunkte nutzbarer Verwertung im Dienste der Volkswirtschaft. Außer Volksschuljugend, die in erster Linie zu beraten ist, sind auch Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, sowie ältere Personen mitzubedenken.

2. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist nicht von den einzelnen dabei interessierten Kreisen gesondert zu pflegen, sondern diese Frage wird am besten gelöst durch Zentralstellen oder Ausschüsse für einzelne Bezirke bzw. Gemeinden, bei denen Vertreter von Handwerk, Handel und Industrie, sowie der öffentlichen Behörden und der beteiligten Interessenten, die zu gemeinsamer Arbeit vereinigt sind und bei denen dem Handwerk, da es an erster Stelle dabei interessiert ist, durch seine Handwerkskammern, Innungen und gewerblichen Vereine einen hervorragenden Einfluß auszuüben. Eine weitgehende Mitarbeit eingeräumt

werden muß. Die Geschäfte dieser Zentralstellen sind von erfahrenen, für die Arbeit besonders ausgebildeten männlichen oder weiblichen Berufsberatern zu führen.

3. Neben diesen örtlichen Zentralstellen ist eine weitere Zusammenfassung der einzelnen Bezirksstellenzentralen eventuell in Anlehnung an die bestehenden Provinzial- und Landesverbände der öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweise herbeizuführen, da auf diese Weise der notwendige zwischenörtliche Ausgleich geregelt und die Verbindung mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt hergestellt werden kann.

4. Die Unterbringung der Lehrlinge wird durch Schaffung besonderer Lehrheime, in denen diese zu günstigen Bedingungen Unterkunft und Verpflegung finden, erleichtert werden. Diese Lehrheime haben in innigem Zusammenhang mit den örtlichen Zentralstellen zu stehen.

5. Alle Zentralen haben in gewissen Zeiträumen auf einheitlichem Formular über ihre Tätigkeit, sowie über die Berufswahl der Jugendlichen an eine Reichszentrale (Kaiserliches Statistisches Amt) zu berichten.

6. Da die Aufgaben, die die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erfüllen soll, im allgemeinen sozialen Interesse und ganz besonders im Interesse unserer Volkswirtschaft liegen, ist es eine dringende Pflicht des Staates und der Kommunen, öffentliche Mittel in angemessener Höhe für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, damit bei der Dringlichkeit der Aufgaben überall in Deutschland an die Lösung dieser Frage mit aller Energie herangegangen werden kann.

III. Ein Ausbau der Fürsorgeversicherung für die selbständigen Handwerker wird mit folgendem Beschluß des Handwerks- und Gewerkekammern empfohlen:

„Der 18. Deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag wolle angesichts der Tatsache, daß sich das Bedürfnis nach einer ausreichenden Fürsorge in Krankheits- und Sterbefällen zugunsten der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden nach dem Kriege noch fühlbarer als vorher machen dürfte, beschließen:

1. Unter Einziehung der Kammern und der Gewerbevereinsverbände wird für das Gebiet des Deutschen Reiches eine Reihe großer, leistungsfähiger, auf Gegenseitigkeit beruhender Krankenkassen durch Ausbau bestehender und Errichtung neuer Versicherungseinrichtungen geschaffen. Die Versicherungseinrichtungen sollen unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit und ihrer örtlichen Eigentümlichkeiten möglichst nach einheitlichen Grundsätzen gemäß der Musterfassung des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages Krankenversicherung möglich im Umfange der Regelleistungen der Reichsversicherungsordnung gewähren, wobei insbesondere die Krankenpflege als hauptsächliche Leistung in den Vordergrund zu stellen ist.

2. Um eine möglichst große Einheitlichkeit in der Geschäftsführung dieser Krankenkassen zu gewährleisten, soll ein „Verband der Krankenkassen für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende“ nach der Verbandsfassung errichtet werden, der im Laufe der Zeit einen Ausgleich unter den Kassen im Wege der Rückversicherung anzustreben hat. Der „Verband“ wird dem Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertag angegliedert, der auch seine Geschäftsführung besorgt. Die alljährliche Hauptversammlung des Verbandes soll turnusmäßig gleichzeitig mit der des Kammerkongresses abgehalten werden.

3. Für den Betrieb der Todesfallversicherung (Sterbegeldversicherung) soll aus versicherungstechnischen Gründen die Zentralisierung in einem Versicherungsunternehmen für das Gebiet des Deutschen Reiches angestrebt werden.

IV. Einen grundsätzlichen bedeutsamen Beschluß faßte der geschäftsführende Ausschuß, indem er für die Bildung der Handwerkskammern eine Forderung des Wahlrechts in Vorschlag bringt. Es wurde hierzu folgender Beschluß gefaßt:

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag erkennt an, daß nach den bisherigen Vorschriften über die Wahlen zur Handwerkskammer nach § 103a der Reichsgewerbeordnung weite einflussreiche Kreise des deutschen Handwerks insbesondere Preussens von der Mitbestimmung für die Wahl der Vertreter zur Handwerkskammer ausgeschlossen sind.“

Um das durch den Krieg geschädigte Handwerk so schnell als irgend möglich wieder voll leistungsfähig zu gestalten, ist es notwendig, alle im Handwerk schlummernden Kräfte zu tätiger Mitarbeit bei der Vertretung des Handwerks heranzuziehen.

Als ein geeignetes Mittel hierzu empfiehlt der Kammerkongress für die Wahlen zur Handwerkskammer die Einführung eines allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts für alle selbständigen Handwerker, die ihren Betrieb gemäß § 14 der Reichsgewerbeordnung angemeldet und mindestens drei Jahre im Kammerbezirk ausgeübt haben.

Zur Hebung des Ansehens des Handwerkes ist es notwendig, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Vollversammlung, soweit dieses noch nicht durch die einzelstaatlichen Wahlordnungen geschehen ist, den Handwerkskammern zu übertragen.

Die übrigen Verhandlungsgegenstände betrafen noch Vorschläge für den Ausbau des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages und für die weitere Gestaltung der beruflichen und wirtschaftlichen Organisation des Handwerks.

Voraussichtlich wird die Vollversammlung des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages im September d. J. stattfinden.

(Bayerische Gewerbe- und Handwerkerzeitung)

Bericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes über die Lage des Arbeitsmarktes im April 1917.

Das Gesamtbild der Lage des Arbeitsmarktes ist, abgesehen von der Landwirtschaft, gegen den Vormonat durch eine noch straffere Inanspruchnahme der vorhandenen Arbeitskräfte gekennzeichnet. Die Zahl der gemeldeten offenen Stellen ist in fast allen gewerblichen Berufen gestiegen, während die Ziffer der Stellensuchenden vielfach sinkende Tendenz hatte. Die Folge war ein stärkeres Heranziehen der weiblichen und namentlich der jugendlichen Arbeitskräfte.

In der Landwirtschaft blieben dagegen allgemein die Anforderungen wesentlich hinter der Zahl der zur Verfügung stehenden Bewerber zurück. Die Eigenart der Witterungsverhältnisse erlaubte eine allmähliche Erledigung der Frühjahrsbestellung des Feldes und verhinderte eine Zusammendrängung der Arbeiten und erleichterte so deren Erledigung. Der Schwerpunkt der Nachfrage lag bei den mittleren Betrieben, während Kleinbetriebe und größere Güter einen geringeren Bedarf hatten. Aechte und Tagelöhner standen genügend zu Gebote. Ebenso waren bessere Kräfte über den Bedarf vorhanden. Nach weiblichem Dienstpersonal war die Nachfrage in der Landwirtschaft wesentlich reger. Von der billigen Gefangenearbeit wird gerne Gebrauch gemacht.

Der Bedarf an Gärtnerinnen und Gartenarbeitern war im Gegensatz hierzu sehr stark. Gelernte Kräfte waren nur in geringem Umfange vorhanden und mußten größtenteils durch Gartenarbeiter ersetzt werden.

In der Metall- und Munitionsinindustrie zeigte sich eine stärkere Zunahme der offenen Stellen, neben welcher ein Rückgang der Stellensuchenden einherging. Es wurde daher in stärkerem Maße wie im Vormonat auf weibliche Arbeitskräfte und Jugendliche zurückgegriffen. Die Lage des weiblichen Arbeitsmarktes weist dagegen in den genannten Industrien manche örtlichen Verschiedenheiten auf. Während in Frankfurt a. M. eine Zunahme der Anforderungen und ein Rückgang unter den Bewerberinnen zu verzeichnen war, weisen andere Plätze, namentlich Darmstadt, eine Nachfrage insbesondere nach gelernten Munitionsarbeiterinnen auf.

In der Lederindustrie zeigte sich hauptsächlich in der zweiten Hälfte des Monats ein Rückgang in der Beschäftigung der Sattler, während für Tapezierer reichlich Arbeitsgelegenheit vorhanden war.

Ein größerer Bedarf an Arbeitskräften war im Baugewerbe zu befechten. Maurer und Zimmerer werden in sehr starkem Umfange verlangt und in erhöhtem Maße eingesetzt. Zur Deckung des Bedarfs der Firmen

mit Kriegsaufträgen mußten Pazzettinassen
herausgegeben werden. Daneben wurde
eine hohe Zahl Gefangener beschäftigt.

In den Bekleidungs-gewerben war
vorübergehend mit einer Verringerung des Be-
schäftigungsgrades zu rechnen, die zu einer ver-
minderten Nachfrage nach Schneidern und
Schuhmachern führte. Das Nahrungs-
mittelgewerbe wies gegen den Vormonat
keine Vermehrung der offenen Stellen für
Kocher auf, denen ein entsprechendes Ange-
bot von Arbeitskräften gegenüberstand. Im
Bäckergewerbe ließ die Arbeitsgelegenheit
infolge des Backverbots etwas nach, doch konn-
ten die offenen Stellen mit den zur Verfügung
stehenden Bewerbern besetzt werden. Das
graphische Gewerbe leidet nach wie vor
unter starker Knappheit gelernter Arbeiter.
Kocher und ältere Ausläufer waren in
besonderer Anzahl verlangt und konnten zum
größeren Teil gestellt werden.

Für ungelernete Gelegenheits-
arbeiter war ein Rückgang sowohl von An-
gebot als auch Nachfrage zu beobachten. Eine
Zunahme wurde durch die Einberufung zum
Einsatz einer Dauerarbeit zugeführt. Bau-
tagelöhner und Erdarbeiter waren
stark angefordert. Fuhrleute und Fahr-
burschen konnten in ziemlichem Umfange be-
schafft werden.

Die Zahl der Stellensuchenden unter den
Jugendlichen war auch unter Berücksich-
tigung der Schulentlassenen auffallend hoch.
Allerdings war auch die Nachfrage sehr stark
steigend, so daß mit einer sehr hohen Vermitt-
lungsziffer gerechnet werden konnte. Soweit
nicht der Eintritt in die Munitionsindustrie
möglich war, hatte die Unterbringung in
den Städten infolge der Lohnfrage mit manchen
Schwierigkeiten zu rechnen. In ländlichen Ge-
genden konnte eine Eingliederung einer erhöhten
Zahl Jugendlicher in die Landwirtschaft
gestellt werden.

In den kaufmännischen Berufen und
bei den Büroangestellten hat sich die Lage des
Arbeitsmarktes nur wenig verändert.

Auf dem weiblichen Arbeitsmarkte
verringert die Knappheit an Dienstboten und
häuslichen Dienpersonal in der
gleichen Weise vor. Die Knappheit hat sich
weiterhin verschärft, durch die Maßnahmen
gegen übermäßige Abwanderung vom Lande,
die ihre Wirkung bereits erkennen lassen.

Wäsche- und Putzfrauen wurden weni-
ger verlangt wie im Vormonat. Im Hotel-
gewerbe herrschte starke Nachfrage nach nie-
derem Personal. Näherinnen kamen trotz
wenig verminderten Aufträgen in gleichem
Umfange unter wie im Vormonat. Heim-
arbeiterinnen fanden leichter Stellung,
während die Zahl der arbeitssuchenden Strik-
erinnen einen Rückgang aufzuweisen
hatte.

Neue Kriegsverordnungen.

Beschlagnahme und Bestandserhebung
für elektrische Maschinen, Transfor-
matoren und Apparate.

Am 15. Juni ist eine Bekanntmachung Nr.
190/8, 17. R III 1, betreffend Beschlagnahme und
Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Trans-
formatoren und Apparate, in Kraft getreten. Die
Bekanntmachung Nr. 2510/8, 15. B 8, betreffend
Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Trans-
formatoren und Apparate vom 15. Oktober 1915
ist darin aufgehoben und durch die Bestimmungen
der neuen Bekanntmachung ersetzt und erweitert. Die
Bestandserhebung, auf die sich die Bekanntmachung er-
streckt, ist in § 1 aufgeführt. Es handelt sich um:
1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts
nebst Zubehör;

2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generato-
ren) von 2 kW bis 1 kVA an aufwärts nebst Zu-
behör;

3. Uniformer und Motorgeneratoren von 2 kW
bis 1 kVA an aufwärts, an der Schwinde-
seite gemessen, nebst Zubehör;

4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst
Zubehör.

5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlauf- und Regu-
lierapparate, Meßinstrumente usw. für Strom-
kreisläufe von 200 Amp. an aufwärts, soweit
sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis
4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren
gehören.

Sie sind beschlagnehmbar mit der Wirkung, daß
die Vornahme von Veränderungen an den beschlag-
genommenen Gegenständen verboten ist und rechtsge-
schäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. In-
wiefern Veränderungen und Verfügungen zulässig
sind, ist in § 3 festgelegt. Die betroffenen Gegen-
stände unterliegen auch einer Meldepflicht. Die
Meldungen haben auf den amtlichen Meldearten
an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt,
Abt. R III 1, Berlin W 15, Kurfürstendamm
193/194, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni
1917. Bisher außerhalb dieses Meldetermins be-
sondere Meldungen vorgeschrieben sind, ergibt sich
aus § 7.

Die Meldearten und sonstigen vorgeschriebenen
Formulare sind beim Waffen- und Munitions-
beschaffungsamt oder bei den zuständigen Ma-
schinenausgleichstellen mittels frankierter Postkarte
anzufordern. Anfragen und Anträge, welche diese
Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen-
und Munitionsbeschaffungsamt, Abt. R III 1,
Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 (nicht an
die zuständige Maschinenausgleichstelle), zu richten.
Der Kopf der Aufschrift ist mit den Worten „Betrifft
elektrische Maschinen“ zu versehen. Desfinitive
Elektrizitätswerte haben Anfragen und Anträge die-
ser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt,
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion XI, Berlin SW
11, Königgräber Straße 28, zu richten.

Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise
durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen;
außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung
bei den Landratsämtern, Bürgermeistern und
Polizeibehörden einzusehen.

Auf die in den amtlichen Kreisblättern und
Tageszeitungen veröffentlichte Bekanntmachung des
Stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps
vom 13. Juni 1917 betr. die Beschlagnahme
und Bestandserhebung von rohen Reh-,
Rot-, Dam- und Gemswild, Hunde-,
Schweine- und Seehundsfellen, von
Ballrohhäuten, Renn- und Elentier-
fellen sowie von Leber daraus, wird zur
Beachtung aufmerksam gemacht, ebenso auf die
Bekanntmachung über die Befreiung von Höchst-
preisen für Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-,
Hunde-, Schweine- und Seehundsfelle.

Einschränkung der Bautätigkeit.

Das Stellvertretende Generalkommando des
18. Armeekorps erläßt folgende Bekanntmachung:

Nach Grund des § 9b des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fas-
sung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915
bestimme ich für den mir unterstellten Korps-
bezirk und — im Einvernehmen mit dem Gou-
verneur — auch für den Befehlssbereich der Festung
Wahn:

1. Alle zur Zeit im Gange befindlichen und in
Zukunft geplanten Bauten (Neu-, Erweiterungs-
und Umbauten) von Gemeinden, Kirchengemein-
den und Privaten sind von den Bauherren un-
verzüglich bei der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.,
bzw. im Regierungsbezirk Kassel bei der Kriegsamt-
stelle Kassel, im Regierungsbezirk Wiesbaden bei der
Kriegsamtsstelle Wiesbaden, mittels eines vorher bei diesen Stellen einzufordernden
Fragebogens anzumelden;

2. Es ist verboten:
a) Ohne vorherige bei der Kriegsamtsstelle Frank-
furt a. M. bzw. der Kriegsamtsstelle Kassel
zu beantragende Genehmigung Bauten der
vorbezeichneten Art zu beginnen;

b) derartige im Gange befindlichen Bauten fort-
zuführen, nachdem die Kriegsamtsstelle Frank-
furt am Main bzw. die Kriegsamtsstelle
Kassel die Fortführung untersagt hat.

3. Bauverhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Um-
stände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark
bestraft.

4. Von der vorstehenden Verordnung werden
diesartigen Bauten nicht betroffen, die in der
Bautenliste des Kriegsamts Techn. Stab T 1 vom
15. April 1917 aufgeführt sind.

Betr. Anerkennung der Heeresbedarfs-
betriebszweck Erlangung von Lebens-
mittelzulagen.

Die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. erläßt fol-
gende Bekanntmachung:

Alle Heeresbedarfs- (Nahrungs-) Betriebe, die noch
nicht als solche durch die Kommunalverbände an-
erkannt sind oder über deren Anerkennung Zweifel

bestehen, werden aufgefordert, ungefähr bei der
Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., Abteilung V,
ihre Anerkennung als Heeresbedarfs- (Nahrungs-)
Betrieb zwecks Erlangung der hierfür bestimmten
Lebensmittelzulagen zu beantragen. Der An-
trag muß Auskunft über folgende Fragen geben:

1. Inwiefern liegt ein Heeresbedarfs- (Nahrungs-)
Betrieb vor? Was und in wessen Auftrag wird
fabriziert? Wird der Betrieb von der Kriegsamts-
stelle bereits revidiert;

2. Wieviel Arbeiter sind vorhanden? Wieviel für
den Heeresbedarf tätig? Wieviel von diesen sind
Schwerarbeiter? Und wieviel Schwerstarbeiter? (Als
Schwerarbeiter dürfen nur solche Arbeiter aufge-
führt werden, die durch die Gemeindeorgane Zulage-
karten für Schwerarbeiter besitzen; als Schwer-
arbeiter nur diejenigen, die durch die Gewerbe-In-
spektion als solche anerkannt sind.)

Im Interesse der beschleunigten Erledigung wird
dringend empfohlen, Nachweise für die Erklärun-
gen zu 1. und 2. (Bescheinigungen der dort genannten
Gemeinde- und Gewerbeaufsichtsorgane) dem An-
trag beizufügen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

Kreisverband für den Kreis St. Goarshausen.

Nachdem am 26. Mai eine Vorbesprechung zur
Gründung eines Kreisverbands für Handwerk und
Gewerbe für den Kreis in Oberlahnstein stattge-
funden hatte, hat der vorläufige Ausschuss im Be-
nehmen mit dem Zentralvorstand eine Gründungs-
versammlung am Sonntag, den 17. d. Mts. nach
Oberlahnstein berufen, zu der außer den Vorgesetz-
ten der Kreisverbände sämtliche Innungen Ein-
ladungen erhalten hatten. Alle Kreisverbände mit
Ausnahme der Gewerbevereine Casdorf, Nieschen
und Nastätten, hatten Vertreter entsandt. Außerdem
war die Handwerkerinnung Oberlahnstein vertreten.
Die Vertreter der Vorgesetztenverbände Braubach,
Camp, Laub, Niederlahnstein, Oberlahnstein,
St. Goarshausen und Weisel erklärten den
Beitritt ihres Vereins zum Kreisverband. Der
Vorgesetztenverein Nastätten hat mitgeteilt, daß
er vorläufig dem Verbands nicht beitrete. Von
den Vorgesetztenvereinen Casdorf und Nieschen
ging eine Erklärung noch nicht ein. Auch die
eingeladenen Innungen ließen erklären, daß sie
vorläufig von einem Beitritt Abstand nehmen. Die
Gründung des Kreisverbands wurde hernach mit
14 gegen drei Stimmen beschlossen. Als Sitz der
Geschäftsstelle wurde übereinstimmend Oberlahnstein
gewählt; die Versammlungen sollen jedoch ab-
wechselnd in den wichtigsten Orten des Kreises
stattfinden. Die Vorstandswahl hatte folgendes Er-
gebnis: Buchdruckermeister Schickel, Oberlahnstein,
Vorsitzender; Tischlermeister Löber, St. Goarshau-
sen, stellvertretender Vorsitzender; Buchdrucker-
meister Lemb, Braubach, Schriftführer; Tapezierer-
meister Kirchhöfer, Niederlahnstein, Rechner. Der
Vorstand wurde vorläufig für die Dauer des Krieges
gewählt.

Kreisverband des Unterwieserwaldkreises.

Am 10. Juni d. Js. hielt der neugegründete
Kreisverband für Handwerk und Gewerbe des Unter-
wieserwaldkreises im „Deutschen Hof“ zu Montabaur
seine erste Hauptversammlung ab. Fast sämtliche
Vorgesetztenverbände und Handwerkerinnungen
des Kreises hatten ihre Vertreter entsandt. Der
eigentlichen Hauptversammlung ging eine Vor-
sitzungsversammlung voraus, in der die auf der Tagesor-
dnung stehenden wichtigsten Fragen eingehend beraten
wurden. Namentlich war die geplante Errichtung
einer Krankenkasse für selbstständige Handwerker und
Gewerbebetreibende Gegenstand eingehender Be-
sprechung. Der Vorstand war einstimmig der An-
sicht, den Zeitpunkt der Errichtung einer Kranken-
kasse bis nach dem Kriege hinausschieben, da
manche durch den Krieg bedingte Verhältnisse die
Gründung zur Zeit ungünstig beeinflussen können.
Der Vorstand erkannte die Notwendigkeit und Zweck-
mäßigkeit einer Krankenkasse für selbstständige Hand-
werker und Gewerbebetreibende an. Er entsandte sich
nach den vorangehenden erklärenden Ausführun-
gen des Vorsitzenden zur Errichtung einer Kranken-
kasse. Auch der zweite Punkt der Tagesordnung
„Errichtung einer Auskunfts- und Beratungs-
stelle“ gab Stoff zu längerer Aussprache. Nach-
dem man sich über die gebachte Organisation der-
artiger Stellen ausgesprochen, sollen nach Beschluß
des Vorstandes drei solcher Stellen, in Montabaur,
Grenzhausen-Söhr und Selters, geschaffen und zu-
nächst nebenamtlich von geeigneten Kräften ver-
waltet werden. Nach dem Kriege soll dann nach
Bedürfnis die Beratungsstelle hiesiger Stadt aus-
gebaut und von einem sachmännlich geschulten

Zeiter hauptsächlich verwaltet werden. Um 2 1/4 Uhr begann die Hauptversammlung. Der Verbandsvorsitzende, Herr Werkmeister S. Kleckenstein aus Grenzhausen, begrüßte die erschienenen Herren, betonte die Notwendigkeit des durch Gründung der Kreisverbände angestrebten engeren Zusammenschlusses in Handwerk und Gewerbe, namentlich für die Förderung gewerblicher Interessen des Handwerkerstandes und bat die anwesenden Vertreter der Lokalgewerbevereine, ihre ganze Kraft einzusetzen, um die großen Aufgaben, die den Kreisverbänden obliegen, durch verständnisvolle Mitarbeit lösen zu können. Herr Bürgermeister Reins-Montabaur, richtete herzliche Worte der Begrüßung namens der Stadt Montabaur an die Versammlung und wünschte, daß in den Beschlüssen der echten Gemeinschaft zu Tage treten möge. Das eigene Interesse muß zurücktreten, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erheischt. Nachdem hierauf der Verbandschriftführer, Herr A. Christe-Montabaur, die Anwesenheit der Vertreter für 14 Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen, Innungen usw., des Unterwerterwaldkreises festgestellt hatte, erstattete Herr Kleckenstein den Bericht der Vorstandssitzung über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen. Er führte aus, daß der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages die Frage der Errichtung einer Krankenkasse für selbständige Gewerbetreibende aufgegriffen, da lt. Erklärung des Staatskommissars am 20. März im Reichstage die Versicherungspflicht nicht auf das selbständige Handwerk ausgedehnt würde. Der Zentralvorstand ließ es sich angelegen sein, in dieser wichtigen Frage das Gutachten berufener Sachleute und Organisationen bestehender Kassen usw. einzuholen, um an der Hand dieser Gutachten mit greifbaren Vorschlägen aufwarten zu können. Die Mitgliederversammlung des Gewerbevereins für Nassau in Limburg am 6. Mai dieses Jahres befaßte sich eingehend mit dieser wichtigen Frage, und damit gab sie auch den Einzelvereinen und jetzt den Kreisverbänden Anlaß zu eingehender Beratung. Die Hauptversammlung des Kreisverbandes Unterwerterwald schloß sich nach den Ausführungen des Vorsitzenden einstimmig dem Beschluß des Verbandsvorstandes an, wonach die Errichtung einer Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende als ein Vorteil anerkannt und gewünscht wird. Die erste Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau nach dem Kriege soll endgültigen Beschluß über die Errichtung der Krankenkasse fassen. Ueber Punkt 2 der Tagesordnung betr. Einrichtung von Beratungs- und Auskunftsstellen entspann sich ebenfalls eine längere und eingehende Aussprache, die zu dem Beschluß führte, daß vorerst drei mit nebenamtlich tätigen Herren besetzte Stellen in Montabaur, Grenzhausen - Höhr und Selters eingerichtet werden sollen. Ueber Organisation usw. dieser Stellen gaben die Herren Kleckenstein, Christe und Rimar zweckdienliche Aufklärungen. Nachdem noch verschiedene Wünsche und Anträge teils persönlichen, teils allgemeinen Interesses ihre Beantwortung bzw. Erledigung gefunden, schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem kräftigen Hoch auf unseren obersten Kriegsherrn, als den tatkräftigen Förderer des deutschen Wirtschaftslebens.

Aus Nassau.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute Barbier Franz Grill 2r und Theresia geb. Brandt in Niederhöchstadt (Oberramstädter), Gastwirt Frz. Angert 3r und Pauline Verta geb. Kurz zu Wiesbaden, Diplom-Ingenieur Fritz Winicki und Wanda geb. Skiereda zu Wiesbaden.

Berichtigung: In dem in Nr. 22 des Gewerbeblattes veröffentlichten Auszug aus dem Güterrechtsregister wird berichtend vermerkt, daß es statt Arnold Huber Josef Huber in Hornau heißen muß.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Wichtig für Schneider!

Wir machen auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein vom 22. Mai 1917 betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbe zweigen besonders aufmerksam.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (R. G. S. 813) wird folgen-

des im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Mänteln, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts), oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wolle, Filzen, (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe Gamaschen, Schirme, Steppdecken und dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1.

Bei den gegen Zeitlohn (Tage-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. In dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tageslohnes) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 2.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter, und dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgaben der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die vorausgelegten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die nach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3.

In den Betriebsräumen der Unternehmer ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe der Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. ausgegeben oder abgenommen werden sowie den Arbeitsstuben ist an der Außen- und Innenseite der Eingangs- und Ausgangstür an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe der Anlage anzubringen.

§ 4.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeinspektor Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 — Nr. 391/16, 18. R. A. Nr. 4819 —.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. 77/1. 18. R. A. vom 14. Januar 1916 la 6936, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Gültigkeit.

Der Kommandant.

von Ludwald, Generalleutnant.

Anlage.

a. Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 3, Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften der Kommandantur Koblenz vom 25. 5. 1917, Abs. 1a 1 R. 8047/5. 17. (§ 1)

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeiter (Arbeiterinnen) bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe eines Zehntels des verdienten Lohnes zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tageslohnes) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder arbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b. Anschlag für die Betriebsunternehmer (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften der Kommandantur Koblenz vom 22. 5. 1917, Abs. 1a 1 R. 8047/5. 17. (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeiter (Arbeiterinnen) bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe eines Zehntels des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder arbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Wiesbaden, den 12. Juni 1917.

Die Handwerkskammer
Der Vorsitzende Carl

Die zum Postneubau in Frankfurt (Main) erforderlichen Beton- und Asphaltarbeiten sollen im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden. Zeichnungen, Masserechnungen, Anbieters- und Ausführungsvorgaben und Preisverzeichnisse liegen im Postbauamt in Frankfurt (Main) — Große Seckraße 41, zur Einsicht aus und können daselbst, soweit der Vorrat reicht, mitnahme der Zeichnungen, gegen Erstattung von 75 Pf. für jedes Angebotsheft bezogen werden. Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf Beton- und Asphaltarbeiten“ frei an das oben genannte Postbauamt einzusenden. Die Eröffnung der Angebote erfolgt daselbst in Gegenwart etwa erschienenen Bieter.

am 10. Juli 10 Uhr vormittags.
Zuschlagsfrist: 30 Tage. Falls kein der Bote für annehmbar befunden wird, bleibt Ablehnung sämtlicher Angebote vorbehalten.
Frankfurt (Main), 19. Juni 1917.

Der Postbauamt